

Sofern Sie aus einem ausländischen Hochrisiko- oder Virusvarianten-Gebiet in den Landkreis Goslar ein- oder zurückreisen, sind Sie grundsätzlich **verpflichtet, sich auf das Corona-Virus SARS CoV-2 testen zu lassen**. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vergangenen 10 Tage vor Einreise in einem ausländischen Hochrisiko- oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Als einreisende Person aus einem **Hochrisikogebiet** können Sie sich maximal 48 Stunden vor Ihrer Einreise oder bei Einreise mit einem gelisteten Antigentest oder maximal 48 Stunden vor Einreise durch einen PCR-Test testen lassen, um die Testpflicht zu erfüllen.

Wenn Sie aus einem **Virusvarianten-Gebiet** einreisen, müssen Sie sich maximal 24 Stunden vor Einreise durch einen Antigentest oder maximal 48 Stunden vor Einreise durch einen PCR-Test testen lassen, um die Testpflicht zu erfüllen (**§ 5 Abs. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)** i.V.m. § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV).

WICHTIG: Das Gesundheitsamt testet keine Ein- oder Rückreisenden!

Informationen zu den aktuellen Hochrisikogebieten und Virusvarianten-Gebiete finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Wenn Sie aus einem Hochrisiko- oder Virusvarianten-Gebiet einreisen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet **die zuständige Behörde zu kontaktieren**. Dies sollte **vor Ihrer Einreise** über www.einreisanmeldung.de geschehen. Alternativ ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung (siehe unten) möglich, die unverzüglich per E-Mail an Einreise@landkreis-goslar.de versendet wird.

Einreiseanmeldungen in Schriftform z.B. per Brief und per E-Mail können leider nicht mehr anerkannt werden.

Ausnahmen von der Meldepflicht sowie von der Quarantänepflicht können Sie hier einsehen:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011318&FassungVom=2020-11-16>
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0241&from=DE>

Zudem haben Sie sich unverzüglich nach der Einreise oder Rückreise aus einem **Hochrisikogebiet** für **10 Tage** abzusondern (in Quarantäne zu begeben). Wenn Sie aus einem **Virusvarianten-Gebiet** einreisen, haben Sie sich für **14 Tage** abzusondern.

Für die Absonderung (Quarantäne) haben Sie sich in die eigene Wohnung oder an den vorgesehenen Aufenthaltsort zu begeben, sofern keine Ausnahmeregelung auf Sie zutrifft. In diesem Zeitraum ist es Ihnen nicht erlaubt, Ihre Wohnung/ Ihr Zimmer/ Ihr Haus zu verlassen oder Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Die Absonderung endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für **genesene und geimpfte Personen** aus einem **Hochrisikogebiet**, wenn diese den Genesenen- oder Impfnachweis oder das Genesenen- oder Impfbzertifikat der Europäischen Union an Einreise@landkreis-goslar.de übermitteln. **Am fünften Tag nach der Einreise** (der Einreisetag wird hierbei nicht mitgerechnet) kann ein Test durchgeführt werden. Das Testergebnis muss Ihnen in deutscher, englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache vorliegen. Es werden vorzugsweise PCR-Tests, aber auch bestimmte Antigen-Tests akzeptiert.

Fachbereich Gesundheit & Verbraucherschutz-FB 7

Eine **Aussetzung oder Verkürzung** der Absonderungsdauer nach **§ 4 Abs. 2 Satz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung** (CoronaEinreiseV) gilt nur für Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet und nicht für Einreisende aus einem Virusvariantengebiet!

Falls sich das Land, aus dem Sie einreisen, während Ihres Quarantänezeitraumes von dem RKI zu einem anderen Gebiet herabgestuft wird, gelten für Sie die Quarantänevorschriften der aktuellen (neuen) Einstufung.

Alle Ausnahmen und Verkürzungen der Absonderungsdauer gelten nur, wenn bei Ihnen eine Symptommfreiheit vorliegt.

Rein vorsorglich weise ich auf § 13 CoronaEinreiseV hin. Demnach stellen Verstöße gegen §§ 3, 4, 7, 8, 9 und 11 CoronaEinreiseV eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Bußgeldern bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Informationen zu allgemeinen Fragen können Sie unter Anderem hier einsehen:

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN):
<https://www.kvn.de/Patienten/Coronavirus.html>

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA):
<https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/>

Land Niedersachsen:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/>

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer: 05321/31131-85 sowie per E-Mail an Einreise@landkreis-goslar.de.

Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

Ihr Team vom Gesundheitsamt Goslar